

Die Seehausstraße ist gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. -§ 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW – in der zurzeit geltenden Fassung – nach Eigentumsübertragung an die Gemeinde Marienheide als Gemeindestraße zur widmen